

– Versicherung an Eides statt –

Ich,

Name, Vorname	
Geburtstag, Geburtsort	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

versichere gemäß § 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) an Eides statt, dass

<input type="checkbox"/>	die Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) mit der Nummer / der Fahrzeugschein	
<input type="checkbox"/>	die Zulassungsbescheinigung Teil II (ZB II) / der Fahrzeugbrief mit der Nummer	
<input type="checkbox"/>	das/die vordere/hintere Kennzeichenschild(er)	<input type="checkbox"/> vorn <input type="checkbox"/> hinten <input type="checkbox"/> beide
<input type="checkbox"/>	die Betriebserlaubnis (ABE)	

für das Fahrzeug mit dem

amtlichen Kennzeichen	
Hersteller	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)	

<input type="checkbox"/>	mein Führerschein mit der Nummer	
<input type="checkbox"/>	meine Fahrerkarte mit der Nummer	

<input type="checkbox"/>	verloren gegangen ist/sind.
<input type="checkbox"/>	gestohlen wurde(n).
<input type="checkbox"/>	anderweitig abhandengekommen ist/sind:

Ich versichere, dass sich die/der in Verlust geratene bzw. gestohlene ZB II / Fahrzeugbrief rechtmäßig in meinem Besitz befand und nicht verpfändet oder bei einem Dritten zu Sicherung des Eigentums oder anderer Rechte am Fahrzeug hinterlegt worden ist.

Mir ist bekannt, dass nur der rechtmäßige Besitzer der ZB II / des Fahrzeugbriefes die Ausstellung einer Ersatz-ZB II/ eines Ersatz-Fahrzeugbriefes beantragen kann und dass ich bei einer falschen Angabe für alle darauf erstehenden Folgen hafte.

Wird das bisherige Dokument nach Aushändigung des neuen wieder aufgefunden, ist es unverzüglich abzugeben.

Die strafrechtlichen Folgen gemäß §§ 156 und 161 StGB sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Datum	Unterschrift

– Versicherung an Eides statt –

§ 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörden eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§ 161 StGB - Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

- (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.
- (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 StVG - Verlust von Dokumenten und Kennzeichen

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs, Nachweis über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen die neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

Verwaltungsgebühren

Nach § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit der lfd. Nr. 256 ist für die Abnahme einer Versicherung an Eides statt **durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde** i.S.d. 5 StVG eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,70 Euro zu erheben.

Für die Abgabe der Versicherung an Eides statt nach § 5 StVG mittels vorgenannten Vordrucks werden **keine** Verwaltungsgebühren erhoben.